

Die Stadt Konstanz erlässt folgende

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz über das Verbot von Ansammlungen mit über 5 Teilnehmenden im öffentlichen Raum vom 19.03.2020

:

1. Die auf Grund § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bekanntgegebene Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz über das Verbot von Ansammlungen mit über 5 Teilnehmenden im öffentlichen Raum vom 19.03.2020 wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung hat die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 inzwischen mehrfach verschärft.

Bereits am 21.03.2020 ist die Verordnung der Landesregierung vom 20.03.2020 zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März in Kraft getreten.

Die Corona-VO hatte bereits in der Fassung vom 20.03.2020 zum Teil vergleichbare oder strengere Vorgaben und geht den Regelungen der Stadt Konstanz in der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 über das Verbot von Ansammlungen mit über 5 Teilnehmenden im öffentlichen Raum vor. Die Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz vom 19.03.2020 ist somit überholt und wird hiermit formal aufgehoben.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Konstanz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Konstanz, 23.03.2020

gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 23.03.2020 auf der Homepage der Stadt Konstanz.